

16 Bedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen

Fachkraft des Dienstleistungsbetriebes nach aktenkundiger Belehrung über die einzuhaltenden Sicherheits- und Behandlungsbestimmungen mit betriebs-eigenen Maschinen und Geräten. Verletzt ein Bürger die sich aus der Benutzung ergebenden Pflichten, kann der Dienstleistungsbetrieb bei groben Pflichtverletzungen diesem Bürger die Fortsetzung der Nutzung der Maschinen und Geräte untersagen.

§ 9

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, den Bürger unverzüglich zu informieren über:

1. Differenzen zwischen den Angaben in der Wäscheliste und dem Ergebnis der ersten betrieblichen Zählung;
2. festgestellte Beschädigungen und Verluste der übergebenen Gegenstände;
3. die Unmöglichkeit der Dienstleistung unter Angabe der Gründe;
4. das Erfordernis und den Inhalt einer Ergänzung des Dienstleistungsvertrages, sofern wegen der stofflichen Beschaffenheit oder der spezifischen Art der Verschmutzung des zu bearbeitenden Gegenstandes mit dem Nichterreichen der Qualität der vereinbarten Dienstleistung oder einer materiellen Verschlechterung des zu bearbeitenden Gegenstandes gerechnet werden muß.

Anmerkung: Vgl. hierzu §170 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Der Bürger ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Information über das Erfordernis der Ergänzung des Dienstleistungsvertrages gemäß Abs. 1 Ziff. 4 eine verbindliche Erklärung abzugeben.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan für jede Annahmestelle und jedes Hausbelieferungsfahrzeug das anzunehmende Leistungssortiment festzulegen und den Bürgern bekanntzugeben.

(4) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die Vorschriften des ASMW über die Qualitätsanforderungen an die Dienstleistungen in den Annahmestellen auszulegen.

V Vertragserfüllung

§ 10

Grundsatz

Der Vertrag ist erfüllt, wenn die Leistung vertragsgemäß, d. h. in der für die Leistung vorgesehenen Qualität und termingerecht erbracht worden ist und der Bürger den Gegenstand abgenommen und den dafür festgesetzten Preis bezahlt hat.

§ 11

Leistungsort

Leistungsort für die Vertragserfüllung ist die jeweilige Annahmestelle bzw. die Wohnung des Bürgers bei Hausbelieferung.

§ 12

Nachbehandlung

Zur Entfernung von Restflecken oder besonders intensiv haftendem Schmutz durch Nachbehandlung ist der Dienstleistungsbetrieb nur verpflichtet, soweit keine Schädigung des Materials oder Verfärbungen zu erwarten sind. Der Bürger ist über nicht-durchgeführte Nachbehandlungen und ihre Ursachen zu informieren.

§ 13

Aushändigung

(1) Die Aushändigung des Vertragsgegenstandes erfolgt gegen Vorlage des Auftragsbelegs und Zahlung des vollen Rechnungsbetrages. Kann der Auftragsbeleg nicht vorgelegt werden, ist der Vertragsgegenstand nur auszuhändigen, wenn der Anspruch des Bürgers auf Aushändigung anderweitig glaubhaft nachgewiesen wird.

Anmerkung: Zum Auftragsbeleg vgl. §429 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Unverpackte Vertragsgegenstände sollen bereits in der Annahmestelle vom Bürger auf qualitätsgerechte Ausführung im Beisein einer Fachkraft geprüft werden.

(3) Dem Bürger ist eine Quittung über den gezahlten Rechnungsbetrag auszuhändigen.

Rücktritt vom Vertrag

§ 14

(1) Der Bürger ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn bei Nichteinhaltung der Leistungszeit

1. der Dienstleistungsbetrieb die Leistung nicht innerhalb der vom Bürger gesetzten Nachfrist erbringt;
2. unabhängig von einer Nachfrist die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Dienstleistungen nicht durchführbar sind,
2. der Bürger sich nicht innerhalb der im § 9 Abs. 2 festgelegten Frist verbindlich zur angebotenen Ergänzung des Vertrages äußert bzw. ablehnt.

(3) Der Rücktritt ist gegenüber dem anderen Partner zu erklären.

(4) Im Falle des Rücktritts ist der Gegenstand dem